

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für einen Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus Sicht des DGB eine zielführende und praktikable Lösung. Bedauerlicherweise war die rechtlich und technisch vollständige Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei den nach 2000 und vor 2019 zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung nicht möglich gewesen. Der vorgesehene Lösungsweg stellt sicher, dass die Berechtigten ab Juli 2024 regelmäßig die vorgesehene Leistung bekommen. Und ab Dezember 2025 erfolgt dann die vollständige Umsetzung. Sollte der zwischenzeitliche Betrag geringer ausfallen als der später berechnete, wird die Differenz gutgeschrieben.

Die Formulierungshilfe sollte aber nachgebessert werden. Eine eventuell im Dezember 2025 festgestellte und ausgleichende Zahlung, sollte entgegen der Formulierungshilfe nicht als rückwirkend Nachzahlung eingestuft werden. Dies würde erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Rentenversicherung und anderen Sozialträgern auslösen und könnte zu Ungleichbehandlungen führen. Analog dem ab Juli 2024 gezahlten Zuschlag sollte die im Dezember 2025 festgestellte Differenz als eigene Zahlung über die Deutsche Post AG ausgezahlt werden. Damit könnten An-, Auf- und Verrechnungen unterbleiben und es wäre keine Korrektur der Beitragszahlungen fällig.

Der DGB begrüßte im Jahr 2022 die von der Bundesregierung beschlossenen Verbesserungen bei den nach 2000 und vor 2019 begonnenen Erwerbsminderungsrenten. Schon beim Gesetzgebungsverfahren zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde der Zwiespalt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten sofortigen Inkrafttreten und dem verwaltungsseitig frühestens möglichen Zeitpunkt zum Juli 2024 ausführlich debattiert. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der DGB haben damals deutlich gemacht, dass ein früherer Zeitpunkt schwer umsetzbar sein dürfte. So schrieb der DGB in seiner Stellungnahme im Jahr 2022: „Schon der 1. Juli 2024 muss verwaltungs- und umsetzungsseitig als ambitioniert angesehen werden. Ein kurzfristiger Personalaufbau ist schwierig, da die benötigten Fachkräfte nicht ohne weiteres akquirierbar sind und die Programmieraufgaben aufgrund der Programmspezifika in der DRV nicht an Dritte extern vergeben werden können.“

26. Februar 2024

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

verantwortlich:

Markus Hofmann
Leiter Abteilung Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstr. 1, 10787 Berlin

Nun zeigt sich, dass die Umsetzung der rechtlichen Details im Programmablauf der Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig rechtssicher einzupflegen sein wird.

Der Zielkonflikt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten schnellen Umsetzen und dem technisch Umsetzbaren besteht daher fort. Insoweit ist der nun vorgeschlagene Weg eine Lösung für dieses Dilemma.

Die berechtigten Personen sind insoweit von der Rentenversicherung identifiziert. Die Umsetzung zum 1. Juli hängt vor allem an der nicht vollständigen IT-Umsetzung des Zuschlags als Rentenleistung inkl. aller daran mittel und unmittelbar knüpfenden Rechtsfolgen. Daher ist der nun vorgesehene Weg praktikabel. Der Postrentenservice bekommt die berechtigten Personen von den Rententrägern inkl. dem Prozentwert für den Zuschlag mitgeteilt. Der Zahlbetrag, ggf. inkl. des Zuschusses zur Krankenversicherung, sind ebenfalls bekannt. Auf dieser Basis kann der Zuschlag berechnet und als eigene Leistung ausgezahlt und bei den Rententrägern abgerechnet werden. Auch die Rentenerhöhung zum Juli 2024 sowie Juli 2025 kann bei diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Nicht umsetzbar sind die an der Rentenzahlung hängenden weiteren Rechtsfolgen, wie ein individueller Krankenkassenbeitrag, eine Einkommensanrechnung oder die Änderung der Rente. Daher wird der Zuschlag ohne Einkommensanrechnung und individuelle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausgezahlt. Dies ist eine rechtliche Besserstellung zu Gunsten der Versicherten. Ebenso wie die Regelung, dass für diese zusätzliche Zahlung keine Bankgebühren erhoben werden. Damit soll richtigerweise sichergestellt werden, dass die verspätete Umsetzung nicht den Versicherten zur Last fällt.

In der Summe ist es zwar äußerst ärgerlich, dass die rechtzeitige Umsetzung nicht gelungen ist. Ob hier eine Suche nach den Schuldigen weiterhilft, sei dahingestellt. Richtig ist, dass die Umsetzung von rechtlichen Veränderungen für den Bestand von über 26 Millionen Rentenzahlungen stets mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Beim Grundrentenzuschlag ist dies fristgerecht gelungen. Bei der Verbesserung für die Erwerbsminderungsrenten nun leider nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch richtig, nun besser für 17 Monate mit der Behelfslösung – die regelmäßig nicht zum Nachteil der Betroffenen ist – zu arbeiten. Bis Dezember 2025 ist ein ausreichendes Zeitfenster zur vollständigen Umsetzung gegeben. Bis dahin bekommen die Berechtigten regelmäßig eine gleichwertige Zahlung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es unter den rund 3 Millionen Berechtigten auch vereinzelte Fälle gibt, die mit dem Zuschlagsverfahren ihre Leistung trotzdem erst ab Dezember 2025 bekommen. Sollte dem so sein, sollte sich die Rentenversicherung und der Gesetzgeber sich darum kümmern und schauen, ob eine Nachbesserung möglich ist. In jedem Falle würde zum Dezember 2025 eine Berechnung des tatsächlichen Zuschlags erfolgen und dann eine entsprechende Zahlung auch für die vergangenen Zeiträume erfolgen.

Hier sollte aus Sicht des DGB der Formulierungsentwurf jedoch nachgebessert werden. In § 307j Abs. 5 der Formulierungshilfe steht, dass die Rentenversicherungsträger zu prüfen hat, „ob der Rentenzuschlag rückwirkend entsprechend zu erhöhen ist. Der ermittelte Unterschiedsbetrag ist mit 17 zu multiplizieren und in einer Summe nachzuzahlen.“ Hier ergibt sich genau das Problem, welches beim ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren 2022 erörtert und ausgeschlossen werden sollte. Eine Nachzahlung bedeutet, dass alle Zahlungen für Juli 2024 bis November 2025 neu festgestellt werden müssen. Dies könnte zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei der Rentenversicherung sowie bei vielen anderen Trägern führen. Damit verbunden wären dann unter Umständen auch Einkommensanrechnung sowie Auf- und Verrechnung. Auch andere Leistungen sind gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren.

Der DGB schlägt daher vor, durch entsprechende Formulierung klarzustellen, dass hier analog des in der Formulierungshilfe vorgesehenen Zuschlags für den Zeitraum Juli 2024 bis November 2025 verfahren werden soll. Das 17-fache der Differenz wird über den Postrentenservice ohne Einkommensanrechnung und andere Auf- und Verrechnungen als zusätzliche Zahlung zwischen dem 10. und 20. des Monats Dezember ausgezahlt. Auch hier müsste diese Zahlung ohne zusätzliche Bankgebühren erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die verzögerte Umsetzung nicht am Ende in bestimmten Fällen doch noch zu zusätzlichen Nachteilen führt – den grundsätzlich haben die von einer zu geringen Zahlung betroffenen Personen gegenüber den anderen Berechtigten den Nachteil, dass sie ab Juli 2024 zunächst nicht den eigentlich zustehenden Betrag erhalten haben.